

STADT SCHLESWIG

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) - Südteil -

Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-
Noor-Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer

Begründung zum Bebauungsplan

Stand: September 2015

Fassung zum Satzungsbeschluss

Begründung zum Bebauungsplan

Inhalt	Seite
1 Ausgangssituation	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Grundlage des Verfahrens	3
2 Ziel und Zweck der Planung, Planinhalt und Festsetzungen	4
2.1 Planungserfordernis und Planungsziele	4
2.2 Festsetzung von Flächen für die verkehrliche Erschließung	4
2.2.1 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)	4
2.2.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	4

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Das ca. 16,5 ha große Plangebiet des seit dem 03.10.2014 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer – befindet sich in der Stadt Schleswig (Bundesland Schleswig-Holstein) östlich des Stadtzentrums und unmittelbar an der Schlei.

Der Geltungsbereich umfasst den direkt östlich an das Schleswiger Stadtzentrum (Holmer-Noor-Weg) angrenzenden Bereich der ehemaligen Kaserne „Auf der Freiheit“, das Holmer Noor sowie die südlich angrenzenden Flächen mit folgender räumlicher Begrenzung:

- im Norden durch die A. P. Møller Skolen,
- im Westen durch den Holmer–Noor-Weg,
- im Osten und Südosten durch das Holmer Noor und den Uferbereich
- zum Wasserlauf Holmer Noor / Schlei,
- im Süden durch die Schlei.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) sollen durch eine 1. vereinfachte Änderung in vier Teilgebieten neue Festsetzungen vorgenommen werden. Die genaue Abgrenzung dieser Geltungsbereiche ergibt sich aus der Planzeichnung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) im Maßstab 1:1.000.

1.2 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 13.07.2015 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet zwischen St. Johanniskloster, Holmer-Noor-Weg, A. P. Møller Skolen und Schleiufer - " beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes soll nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

2 Ziel und Zweck der Planung, Planinhalt und Festsetzungen

2.1 Planungserfordernis und Planungsziele

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet eine 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 (B) aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst lediglich die Umwandlung der mit Geh- und Leitungsrechten belegten Flächen G1 bis G4 in Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung. Diese Änderung wurde notwendig, um die öffentliche Durchwegung der Wohngebiete WA2 bis WA5 planungsrechtlich langfristig zu sichern. Die vier Änderungsbereiche sind mit dem entsprechenden Planzeichen für die Geltungsbereichskennung umgrenzt.

2.2 Festsetzung von Flächen für die verkehrliche Erschließung

2.2.1 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Die durch die Änderung des B-Planes in der Planzeichnung neu dargestellten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (V-3 bis V-6) dienen als öffentliche Geh- und Radwege der Durchwegung der Wohngebiete WA2 bis WA5. Durch die Festsetzung dieser Verkehrsflächen wird die Durchwegung auf Dauer geschützt. Die Planzeichnung nebst Planzeichenerklärung wurde entsprechend überarbeitet und aktualisiert.

2.2.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die folgende textliche Festsetzung (Teil B - Ziffer I 24) wurde aufgrund des Wegfalls der Geh- und Leitungsrechte G1 bis G4 überarbeitet und entsprechend angepasst. Hier wird nunmehr lediglich auf die verbleibenden Geh- und Leitungsrechte G5 bis G11 Bezug genommen.

„Die mit „G5“ bis „G 11“ festgesetzten Geh- und Leitungsrechte dienen der Erschließung und sichern eine Fußwegeverbindung durch die Wohngebiete. Sie stehen der Allgemeinheit zur Verfügung, um übergeordnete Wegeverbindungen zu schaffen. Für die Gehrechte „G5“ bis „G10“ wird eine Mindestbreite von 2 m vorgesehen.“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

Textliche Festsetzung Ziffer I 24

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung am 09.11.2015 gebilligt.

Schleswig, den 10.11.2015

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister